

Neue Bestimmungen über das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens.

Offiziell wird bekanntgegeben:

Außer den bisher zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens Berechtigten wird zufolge eines Erlasses des k. u. k. Kriegsministeriums nunmehr auch den Angehörigen folgender Wehrpflicht-Kategorien auf die Dauer der Mobilität die Bewilligung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens über ihre Bitte dann erteilt, wenn sie nachweisen, daß sie bis spätestens 1. November 1916 die volle, nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes geforderte wissenschaftliche Befähigung erworben haben:

- a) Reservemännern,
- b) Ersatzreservisten (Mindertaugliche, auch im Ueberprüfungswege als solche Klassifizierte, Ueberzählige, dann als Lehrer, als Familienerhalter, als Besitzer ererbter Landwirtschaften oder auf Grund des § 32 Wehrgesetzes in die Ersatzreserve Gellangte),
- c) Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes, die nach vollendeter Heeres-, beziehungsweise Landwehrdienstpflicht in das Landsturmverhältnis gelangten.

Um die Zuerkennung der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens ist beim zuständigen Truppen-(Ersatz-)Körper zu einzuschreiten. Ueber dieses Ansuchen wird

1. zunächst provisorisch von dem die Charge eines Stabsoffiziers bekleidenden Kommandanten, beziehungsweise dessen vorgeordneten Stabsoffiziers auf Grund der vorgelegten Studiennachweise entschieden. Können diese Nachweise nicht sogleich beigebracht werden, so genügt für die provisorische Zuerkennung die vor zwei Zeugen schriftlich abgenommene protokolllarische Aussage des Betreffenden über die absolvierten Studien und den Zeitpunkt ihrer Beendigung.

2. Darüber, ob die erwähnte Begünstigung definitiv zuzuerkennen ist, entscheidet das zuständige Ergänzungsbereichskommando.

Wurde vom Truppenersatzkörper u. anstatt der Studiennachweise nur das bezügliche Protokoll dem Ergänzungsbereichskommando übersendet, sind vom Einschreiter die Studiennachweise beim Ergänzungsbereichskommando ehestens einzubringen, das erst nach der Vorlage dieser Dokumente die definitive Entscheidung trifft.

Auch im Falle der Abweisung seitens des zur provisorischen Entscheidung nach Punkt 1 zuständigen Kommandanten entscheidet das zuständige Ergänzungsbereichskommando definitiv.

Gegen abweisliche definitive Entscheidungen steht die Berufung frei; es gelten für deren Einbringung sowie für die Entscheidung über diese die Bestimmungen des § 81, Absatz 5, der W.-B., I. Teil.

Es werden nunmehr auch die Lehrer, gleichviel welchem militärischen Dienstverhältnis sie angehören, nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt; es wird ihnen die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens auch dann zuerkannt, wenn sie den wissenschaftlichen Nachweis nach dem 1. Oktober des Jahres, für das sie assentiert wurden (spätestens jedoch bis zum 1. November 1916), erbracht haben, und selbst dann, wenn sie die Ausbildung zum Reserveoffizier nicht anstreben.

Jenen ehemaligen Lehrer-Ersatzreservisten, denen die Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger des Frontdienstes nachträglich zuerkannt wurde und die nunmehr die Rückversetzung in das Ersatzreserververhältnis bei Beibehaltung der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens erbitten, wird diese Rückversetzung in das Ersatzreserververhältnis, sofern sie nicht bereits die Fähnrichs- oder Offizierscharge erlangt haben, bewilligt.

Bezüglich Ausbildung der nunmehr zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens Berechtigten zum Reserveoffizier werden noch Weisungen ergehen.

Jene Mannschafspersonen, denen die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens definitiv zuerkannt wurde, verbleiben in ihrem Dienstpflichtverhältnis (also als Reservemänner, Ersatzreservisten oder Landsturmmänner).

Die Chargebezeichnung für dieselben ist folgende:

Reservekorporal mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen (und nicht Einjährig-Freiwilligen-Reservekorporal).

Ersatzreserveinfanterist mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen (und nicht Einjährig-Freiwilligen-Ersatzreservist).

Landsturmgefreiter mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen (und nicht Landsturm-Einjährig-Freiwilligen-Geleiter).